

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der

Brunni-Bahnen Engelberg AG (EB)



Gültig ab 07.12.2024

## 1. Allgemein

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Dienstleistungen und Produkte – kostenpflichtig oder kostenlos – der Brunni-Bahnen Engelberg AG (EB) mit ihren Gastronomiebetrieben.

Die EB ist berechtigt, für die optimale Leistungserbringung Dienste Dritter in Anspruch zu nehmen. Dies erfolgt im automatischen Einverständnis des Kunden. Für Billette und Leistungen Dritter, für welche die EB als Verkäuferin oder Mittlerin auftritt (wie z.B. Billette der Bergbahnen Engelberg-Trübsee-Titlis AG), gelten die AGB der jeweiligen Gesellschaft und deren Produkte.

## 2. Preise

Alle Preise sind in Schweizer Franken (CHF) und enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer (CHE-106.910.645 MWST).

Die in Prospekten und Katalogen aufgeführten Details und Preise sind ohne Gewähr. Lieferbarkeit und Irrtum bleiben vorbehalten.

Preisänderungen werden rechtzeitig veröffentlicht und sind jederzeit und auf einen beliebigen Termin möglich. Die Änderung von Steuer- oder anderen massgeblichen Abgabesätzen berechtigt die EB, ihre Tarife ohne entsprechende Vorankündigung anzupassen.

Vergünstigungen wie z.B. Halbtax, Rabattgutscheine oder Preisreduktionen für Kinder und Jugendliche, müssen vor einem Kauf unaufgefordert vom Kunden geltend gemacht werden. Der nachträgliche Umtausch oder eine Rückerstattung ist nicht möglich.

## 3. Billette und Abonnemente

### 3.1. Gültigkeit

Sämtliche Billette und Abonnemente sind persönlich und nicht übertragbar. Die Tickets und Abonnemente sind nur während den publizierten Betriebszeiten gültig. Für Abendfahrten, Nachtskifahren und Veranstaltungen ausserhalb der regulären Betriebszeiten sind Abonnemente und Vergünstigungen nicht gültig.

### 3.2. Verlust oder Diebstahl

Bei Verlust oder Diebstahl eines Mehrtagesbillets oder Abonnements wird gegen Vorweisen der Kaufquittung direkter Ersatz geleistet. Ersatz wird nach entsprechender Abklärung nur geleistet, wenn das Ticket nicht bereits verbraucht worden ist. Für die Ausstellung der Ersatzkarte wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.- in Rechnung gestellt.

### 3.3. Missbrauch/Fälschung

Im Falle von missbräuchlicher Verwendung von Tickets oder Abonnements werden, gestützt auf Art. 16 des eidg. Transportgesetzes vom 4. Oktober 1985, Massnahmen ergriffen und ein Zuschlag von CHF 250 erhoben. Insbesondere sind dies:

- Gefälschte Tickets und Abonnemente werden eingezogen.
- Bei Verwendung eines gestohlenen Lifttickets wird dieses eingezogen und dem Fahrausweisträger zurückgegeben.
- Wird ein Ticket oder Abonnement durch einen Dritten benützt, wird das Ticket oder das Abonnement eingezogen und dem Fahrausweisträger gegen Entrichtung einer Konventionalstrafe von CHF 250 zurückgegeben.
- Wer ohne Ticket, einem teilgültigen Ticket oder mit einem Ticket der falschen Alterskategorie die Anlagen benützt, hat den regulären Ticketpreis, sowie zusätzlich eine Umtriebsentschädigung von CHF 250 zu entrichten.

Zivil- oder strafrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

Bei Fahrten mit vergünstigten Tickets kann jederzeit der Ausweis für die entsprechende Berechtigung vom Personal der EB eingesehen werden (Halbtax, Identitätskarte, etc.).

Für weitere Abonnemente / Tickets, die bei den EB gültig sind, aber von Drittanbietern stammen, verweisen wir auf deren Bestimmungen (Bsp. SchneepassZentralschweiz, ...).

### 3.4. Umtausch/ Rückerstattung

Billette und Abonnemente können nachträglich nicht in andere Billette oder Abonnemente umgetauscht werden.

Bei Krankheit oder Unfall kann eine Rückerstattung nur gegen Vorweisen eines ärztlichen Zeugnisses vorgenommen werden. Für die Berechnung des Rückerstattungsbetrages ist das ärztliche Zeugnis massgebend. Eine Rückerstattung infolge Krankheit oder Unfall erfolgt nur bei Mehrtageskarten ab 3 Tagen und Saisonabonnements. Auf Rückerstattungen für Tickets, welche über einen Vertriebspartner gekauft wurden, können Bearbeitungsgebühren erhoben werden.

Falls die EB die Nutzung von Anlagen nicht oder nur teilweise erbringen kann oder möchte, sei dies dauerhaft oder nur vorübergehend, hat der Kunde keinerlei Ansprüche (insbesondere keine Rückerstattungs-, Reduktionsansprüche, Verlängerungen von Billetts und Abonnements oder Schadenersatzansprüche) gegenüber der EB. Dies gilt insbesondere (nicht abschliessend) für Betriebsunterbrechungen oder -einstellungen oder Pisten- und Wegsperrungen in folgenden Fällen:

- Zufall
- Höhere Gewalt wie Wind- und Wettereinflüsse, Lawinengefahr, Streiks
- Überlastung der Transportanlagen mit Wartezeiten
- Betriebsstörungen, z. B. infolge technischer Defekte, Bau-, Wartungsarbeiten
- behördliche Anordnungen oder Restriktionen (u.a. infolge Energiemangellage, Pandemie)
- freiwillige Einschränkungen aufgrund von besonderen Umständen (u. a. infolge Sparappellen der Behörden)
- Pandemie, Epidemie.

Unvorhergesehene Abreise gibt keinen Anspruch auf eine Rückerstattung oder Verlängerung.

## 4. Ausschluss vom Transport

Personen können vom Transport ausgeschlossen werden, wenn sie

- betrunken sind oder unter Einfluss von Betäubungsmitteln stehen;

- sich ungebührlich benehmen;
- die Benützungs- und Verhaltensvorschriften oder die darauf gestützten Anordnungen des Personals nicht befolgen.

Sind die Witterungsbedingungen zur Ausübung eines Sports ungeeignet, insbesondere bei Lawinengefahr, können Personen vom Transport zur Ausübung dieses Sports ausgeschlossen werden. Weiter können Personen vom Transport zur Ausübung eines Sports ausgeschlossen werden, wenn sie unmittelbar vor dem beabsichtigten Transport Dritte gefährden und Grund zur Annahme besteht, dass sie weiterhin Dritte gefährden werden. Im Wiederholungsfall oder in schwerwiegenden Fällen kann das Billett oder Abonnement entzogen werden. Eine Gefährdung Dritter liegt namentlich vor, wenn die betreffende Person

- sich rücksichtslos verhalten hat;
- einen lawinengefährdeten Hang befahren hat;
- Weisungs- und Verbotstafeln missachtet hat;
- sich den Sicherheitsanordnungen des Aufsichts- und des Rettungsdienstes widersetzt hat.

## 5. Pisten und Rettungsdienst

Die Markierungen und Signalisationen im Brunni-Gebiet sind verbindlich. Ausserhalb der gesicherten und markierten Pisten und Wege ist mit besonderen Gefahren zu rechnen (Steinschlag, Lawinen, Schneewächten, Absturzrisiken, sonstige Naturgefahren etc.). Ein Verlassen der Pisten und Wege erfolgt auf eigene Gefahr. Das Befahren von aktiven Wildschutzzonen ist verboten und kann mit Bussen und Ticketentzug geahndet werden.

Verunfallt der Kunde im Gebiet der EB und muss deshalb der Rettungsdienst aufgebeten werden, wird dem Kunden ein Betrag von maximal CHF 300.- zuzüglich Materialkosten in Rechnung gestellt. Kosten Dritter (z.B. Rega, Arzt) werden direkt durch den Kunden bezahlt. Allfällige Rückerstattungsansprüche muss der Kunde gegenüber seiner Versicherung geltend machen.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der

Brunni-Bahnen Engelberg AG (EB)



Gültig ab 07.12.2024

## **6. Anlässe, Veranstaltungen und Events (i.F. Anlässe)**

### **6.1. Grundlage der Rechtsbeziehung**

Als Grundlage der Rechtsbeziehung dient die Reservations-/Auftragsbestätigung. Verbindliche Reservationsen müssen von der EB rückbestätigt werden. Ohne Gegenbericht des Kunden innerhalb von 10 Tagen gilt die Reservation als genehmigt.

### **6.2. Optionsdaten**

Optionsdaten (Offerten, Auftragsbestätigungen usw.) sind für beide Parteien verbindlich. Schriftliche Offerten für Anlässe der EB sind ohne genaue Angaben maximal einen Monat gültig. Die EB kann nach Ablauf der Optionsfrist automatisch über die reservierten Daten verfügen.

Bei Tischreservationsen kann das Restaurant nach Überschreitungen der Reservationszeit von mehr als 15 Minuten über sämtliche Tische/Räume verfügen.

### **6.3. Leistungsumfang**

Der Leistungsumfang des Vertrags bestimmt sich gemäss individuell vorgenommener Reservation des Kunden.

Der Kunde hat – andere vertragliche Vereinbarungen vorbehalten – keinen Anspruch auf einen bestimmten Tisch/Raum.

### **6.4. Annullierung von Anlässen**

Der Kunde hat wesentliche Änderungen der Reservation frühzeitig und schriftlich mitzuteilen. Wird die Reservation vollumfänglich abgesagt, ohne dass die EB dies zu verschulden hat, ist grundsätzlich folgende Annullierungspauschale geschuldet:

- Absage 0 – 2 Tage vor dem Anlass: 100%
- Absage 2 – 5 Tage vor dem Anlass: 50%
- Absage 6 – 14 Tage vor dem Anlass: 30%
- Absage bis 15 Tage vor dem Anlass: kostenlos

Im Falle der Durchführung einer gleichwertigen (Leistungsumfang) Veranstaltung durch Dritte während des vereinbarten Zeitraums entsteht dem Kunden lediglich eine Umtriebsentschädigung von 10 – 30% (je nach Frist der Annullierung).

Wenn der Kunde die Veranstaltung im ursprünglich vereinbarten Umfang innert eines Jahres bei der EB durchführt, werden ihm 50% der Annullierungskosten wieder gutgeschrieben.

### **6.5. Teilnehmerzahl**

Der Kunde teilt die verbindliche Teilnehmerzahl so früh wie möglich mit, spätestens aber 48 Stunden vor der Veranstaltung.

- Spätere Reduktionen der Teilnehmer gegenüber der in der Anlassbestätigung festgehaltenen Teilnehmerzahl werden mit 75% des bestätigten Preises pro Person verrechnet, bis jedoch höchstens 20% der in der Bestätigung festgehaltenen Teilnehmerzahl. Weiterführende Teilnehmerreduktionen und nicht mindestens 4 Stunden vor Anlassbeginn abgemeldete Teilnehmer werden zum offerierten Preis voll verrechnet.
- Bei späterer Erhöhung der tatsächlichen Teilnehmerzahl erfolgt – unter dem Vorbehalt der Durchführbarkeit – die Abrechnung nach der tatsächlichen Teilnehmerzahl.

### **6.6. Schäden / Versicherung**

Die Kunden haften gegenüber der EB für Beschädigungen und Verluste, die durch sie bzw. ihre Hilfspersonen oder Teilnehmer verursacht werden, ohne dass die EB ein Verschulden nachweisen muss. Die EB lehnen jede Haftung ab für Diebstahl und Beschädigung an Materialien, die durch Veranstalter, Teilnehmer, Referenten oder Dritte eingebracht wurden. Bei Seminaren und Banketten, ist der Veranstalter für sämtliche erforderlichen Versicherungen (insbesondere für eingebrachte Sachen) verantwortlich. Die EB können den Nachweis dieser Versicherung verlangen.

### **6.7. Speisen und Getränke**

Wenn keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, bezieht der Kunde alle Speisen und Getränke von der EB; ansonsten kann ein Zapfengeld verrechnet werden.

### **6.8. Zuschläge**

Bei Sonderwünschen und –leistungen behält sich die EB allfällige Preiszuschläge vor.

### **6.9. Auflösung der Reservationsvereinbarung**

Hat die EB begründeten Anlass zur Annahme, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf des Unternehmens gefährdet, ist diese berechtigt, die Reservationsvereinbarung jederzeit entschädigungslos aufzulösen.

## **7. Zahlungsbedingungen bei Bezahlung auf Rechnung**

Der Kunde verpflichtet sich zur Bezahlung des in Rechnung gestellten Betrages bis zu dem auf dem Rechnungsfomular angegebenen Fälligkeitsdatum. Einwände gegen die Rechnung sind schriftlich und begründet, innerhalb von 10 Tagen zu erheben. Kommt der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht innert der Zahlungsfrist nach, so gerät er mit Ablauf dieser Frist ohne weitere Mahnung in Verzug. Bleibt die Zahlung auch nach zweiter Mahnung aus, ist EB berechtigt, allfällige noch ausstehende Dienstleistungen an den Kunden ohne weitere Mitteilung einzustellen. Die EB behält sich vor, für Leistungen ganz oder teilweise Vorauszahlung zu verlangen.

## **8. Gutscheine**

Gutscheine von der EB können ausschliesslich bei den auf dem Gutschein vermerkten Betrieben und Partnern eingelöst werden. Gutscheine werden nur bis zu der in OR Art. 127 f. definierten Fristen verlängert, wenn diese nachweisbar käuflich erworben wurden. Gekaufte Gutscheine können zur Verlängerung an die EB gesendet werden. Gutscheine, welche gratis ausgegeben worden sind, sind nicht über das aufgedruckte Datum hinaus verlängerbar.

## **9. Datenverwendung**

Personen- und Adressdaten, welche im Zusammenhang mit der Leistungserbringung erhoben werden, können durch die EB zum Zwecke der Eigenwerbung verwendet werden. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

## **10. Internet / Internetseiten**

Alle im Internet veröffentlichten Angaben sind ohne Gewähr. Für Fehlleistungen des Internets, Schäden durch Dritte, importierte Daten aller Art, insbesondere Viren, Würmer, Trojanische Pferde, usw., übernimmt die EB keine Haftung. Die Internetseiten können technische Ungenauigkeiten oder typographische Fehler enthalten. Die EB haftet in keinem Fall für irgendwelche direkten, indirekten, speziellen oder sonstigen Folgeschäden, die sich aus der Nutzung von Internetseiten der EB oder einer darin verlinkten Internetseite ergeben. Ausgeschlossen ist auch jegliche Haftung für entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechung, Verlust von Programmen oder sonstigen Daten in Informationssystemen.

## **11. Haftung**

Die EB verpflichtet sich gegenüber dem Kunden zur sorgfältigen Erbringung der Leistungen gemäss Vertrag, diesen AGB und den übrigen Vertragsbestimmungen. Soweit zulässig wird die Haftung der EB auf grobfahrlässiges und vorsätzliches Verhalten beschränkt. Der Verschuldensnachweis obliegt dem Kunden. Jede weitere Haftung (leichte, mittlere Fahrlässigkeit; Kausalhaftung) wird wegbedungen. Die EB ist berechtigt, für die optimale Leistungserbringung Dienste Dritter in Anspruch zu nehmen. Dies erfolgt im automatischen Einverständnis mit dem Kunden. EB haftet nicht für Handlungen, Versäumnisse oder Unterlassungen von Drittleistern.

## **12. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und der übrigen Vertragsbestimmungen**

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der

Brunni-Bahnen Engelberg AG (EB)



Gültig ab 07.12.2024

Die EB behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit abzuändern. Sollte der Kunde durch die Änderung der AGB erheblich benachteiligt sein, so ist er berechtigt, den Vertrag per Inkrafttreten der geänderten AGB zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt mit dem Inkrafttreten der Änderung.

### **13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Die Geschäftstätigkeit der EB basiert ausschliesslich auf schweizerischem Recht. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertragsverhältnisses führt nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrags. Gerichtsstand ist Engelberg, wobei der EB freigestellt bleibt, am Wohnsitz des Beklagten zu klagen.